

**PolicyWorkingPapers 4 (2002)**  
**WORKING PAPERS DES ARBEITSKREISES**  
**POLICEY/POLIZEI IM VORMODERNEN EUROPA**

---

*Herausgegeben von*  
*André Holenstein (Bern), Frank Konersmann (Bielefeld),*  
*Josef Pauser (Wien) und Gerhard Sälter (Berlin)*

*Josef Pauser*

**ZUR EDITION**  
**FRÜHNEUZEITLICHER NORMTEXTE**  
*Das Beispiel der*  
*österreichischen Polickeyordnungen*  
*des 16. Jahrhunderts*

**2002**

### **Zitiervorschlag**

*Josef Pauser*, Zur Edition frühneuzeitlicher Normtexte. Das Beispiel der österreichischen Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts (= *PoliceyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policey/Polizei in der Vormoderne* 4), 2002 [Online: <[http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp\\_04.pdf](http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_04.pdf)>]

### **Autor:**

*Josef Pauser*, Wien  
josef.pauser@univie.ac.at

## 1. Frühneuzeitliche Policygesetzgebung

Die\* frühe Neuzeit wird allgemein als ein Zeitraum immer dichter werdender Disziplinierung und Verrechtlichung beschrieben. Die Obrigkeiten (Stadt-, Grund- sowie Landesherren) hatten schon seit dem ausgehenden Spätmittelalter begonnen, Rechtsgebote zu erlassen, die sich vom althergebrachten (Gewohnheits-)Recht, das „gefunden“ wurde, dadurch unterschieden, daß diese nun autoritativ gesetzt wurden. Rechtsgebote galten somit aufgrund der als legitim anerkannten Setzung durch die Obrigkeit. Der mit diesen Rechtsnormen gestaltete Bereich wurde alsbald mit dem neu entstandenen Begriff der „policy“ umschrieben, welcher im übrigen nach dem bisherigen Stand der Forschung erstmals 1451 in einer Wiener Handwerksordnung benutzt wurde.

Das Policyrecht verfolgte im allgemeinen einen dem gemeinen Nutzen und guter Ordnung des Gemeinwesens verschriebenen, geradezu allumfassenden obrigkeitlichen Regelungs- und Verwaltungsanspruch.<sup>1</sup> Hergestellt werden sollte demgemäß eben ein Zustand „guter Policy“ und dies in jedem Bereich, der durch Mißstände oder vermeintliche Mißstände gefährdet erschien.<sup>2</sup> „Policiert“ werden konnten somit eine Vielzahl von Bereichen wie etwa die Religion, die Gesell-

---

\* Text eines Koreferats, welches während des Round-table Gesprächs zum 16. Jahrhundert anlässlich der Fachtagung der Historischen Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs und der Wiener Vorlesungen der Stadt Wien zum Generalthema „Umgang mit Quellen heute (16. Jahrhundert – Gegenwart)“, Wien 2.–3. März 1999, gehalten wurde. – Der vorliegende Vortragstext wurde für die PolicyWorkingPapers nur geringfügig überarbeitet und um neuere Literatur ergänzt.

1 Durch die Jahrhunderte hat sich der Inhalt des weiten und umfassenden frühneuzeitlichen „Policy“-Begriffs stetig verengt. Der heutige „Polizei“-Begriff beschreibt im funktionellen Sinn das hoheitliche Tätigwerden im Sinne der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch Zwangsgewalt, im organisatorischen Sinne jene Behördenapparate, denen die obige Funktion zur Ausübung zugewiesen worden ist. Um diesen Wandel und die unterschiedlichen Bedeutungen auch zeichenhaft sichtbar zu machen, verwende ich „Polizei“ nur im modernen Sinn; die der alten Schreibweise angenäherte Form „Policy“ dagegen immer für den ursprünglichen Bedeutungshorizont.

<sup>2</sup> Vgl. die Überlegungen von ANDRÉ HOLENSTEIN, Die ‚Ordnung‘ und die ‚Mißbräuche‘. ‚Gute Policy‘ als Institution und Ereignis, in: REINHARD BLÄNKNER – BERNHARD JUSSEN (Hrsg.), Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 138), Göttingen 1998, S. 253–273, bes. S. 256.

schafts- und Sozialordnung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Armenwesen sowie weiters die gesamte Wirtschafts, Arbeits- und Berufsordnung.

Die immer intensiver betriebene legislative Tätigkeit etwa der Landesfürsten äußert sich, neben einer Vielzahl von Einzelmandaten<sup>3</sup>, typischerweise auch in der „Ordnung“ ganzer Rechtsgebiete. In den österreichischen Ländern führte dies im 16. Jahrhundert zu einer Anzahl größerer landesfürstlicher Policyordnungen<sup>4</sup>, die Gegenstand des hier

- 
- 3 Neben den Policy- und anderen Ordnungen existiert eine unüberschaubare Fülle von Einzelmandaten, Patenten, Satzungen und Verordnungen, die in den Patentensammlungen der Archive noch ungehoben schlummert. Ihre Zahl geht in die Tausende. Sie sind – wenn überhaupt – in den alten Gesetzessammlungen nur ungenügend verzeichnet. Ein Forschungsprojekt, an dem der Referent beteiligt ist, versucht nun diesem Mangel etwas abzuwenden: „Erzherzogtum Österreich (Österreich unter und ob der Enns) 16.–18. Jh.“ für das „Repertorium der Policyordnungen der frühen Neuzeit“ des Max Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte/Frankfurt am Main. Die Erstellung der Datenbank wurde durch den österreichischen FWF (Projekt P11.264-HIS) gefördert. Vgl. dazu die bereits erschienenen Bände der von KARL HÄRTER und MICHAEL STOLLEIS herausgegebene Reihe: KARL HÄRTER (Hrsg.), Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier) (= Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit 1), Frankfurt/Main 1996; THOMAS SIMON (Hrsg.), Brandenburg/Preußen mit Nebenterritorien (Kleve-Mark, Magdeburg und Halberstadt) (= Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit 2/1 und 2), Frankfurt/Main 1998; LOTHAR SCHILLING – GERHARD SCHUCK (Hrsg.), Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken) (= Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit 3/1 und 2), Frankfurt/Main 1999; ACHIM LANDWEHR – THOMAS SIMON (Hrsg.), Baden und Württemberg (= Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit 4), Frankfurt/Main 2001. Vgl. dazu und allgemein auch: BARBARA DÖLEMEYER, Überblick über Publikationen von Gesetzestexten des Mittelalters und der frühen Neuzeit – Deutschland, in: Commission Royale pour la publication des Anciennes Lois et Ordonnances des Belgique / Koninklijke Commissie voor de uitgave der Oude Wetten en Verordeningen van België, Bulletin / Handelingen XXXVII, Brüssel 1996, S. 87–94.
- 4 Dazu vor allem die Arbeiten von WILHELM BRAUNEDER: Zur Gesetzgebungsgeschichte der niederösterreichischen Länder, in: DERS., Studien I: Entwicklung des Öffentlichen Rechts, Frankfurt/Main-ua. 1994, S. 437–462; ders., Die Anfänge der Gesetzgebung am Beispiel der Steiermark, in: DERS., Studien I, S. 413–435; Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, in: DERS., Studien I, S. 473–487; Das Strafrecht in den österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, in: DERS., Studien I, S. 489–517; Die Policyordnungen in den österreichischen Ländern des 16. Jahrhunderts: Derzeitiger Forschungsstand und Perspektiven, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), Policy im Europa der Frühen Neuzeit (=Ius Commune Sonderhefte 83), Frankfurt/Main 1996, S. 299–316; Frühneuzeitliche Gesetzgebung: Einzelaktionen oder Wahrung einer Gesamtrechtsordnung?, in: BARBARA DÖLEMEYER – DIETHELM KLIPPEL (Hrsg.), Gesetz und Gesetzgebung im

vorzustellenden Editionsprojektes sind. Allgemein kann man die zunehmende Gesetzgebungstätigkeit als Merkmal frühmoderner Staatlichkeit werten. Berücksichtigt werden muß allerdings, daß im 16. Jahrhundert auch die Landstände – je nach Ordnung – noch eine mehr oder weniger starke Mitwirkung am Gesetzgebungsprozeß zeigten. Sie konnten durch Beschwerdeschriften („Gravamina“) geradezu gesetzinitiativ wirken oder aber in der Normgebung durch Gutachten bzw. ver hindernd aber auch fördernd tätig werden.<sup>5</sup> Vereinzelt konnten auch Einzelpersonen durch Suppliken Einfluß ausüben.<sup>6</sup> Dabei zeigt sich auch eine gewisse Ambivalenz der Policygesetzgebung, denn nicht nur wurde Policyrecht autoritativ erlassen, um in bestehende oder vermeintliche Rechtsgewohnheiten einzugreifen, sondern dieses wurde durch den Einfluß der Landstände zugleich als Mittel eingesetzt, um althergebrachte ständische Privilegien abzusichern.

Im Bereich der Grundherrschaft zeichnete sich grundsätzlich ein ähnlicher Wandel ab. Die bislang von der im Taiding versammelten Rechtsgemeinschaft gewiesenen „Weistümer“, die hypothetische Fälle entschieden, wandelten sich immer mehr zu einer von der jeweiligen Grundobrigkeit bestimmten Ordnung.<sup>7</sup> Letztere wurden dann auch des

---

Europa der Frühen Neuzeit (= ZHF-Beiheft 22), Berlin 1998, S. 109–129. – Weiters auch die Arbeiten von JOSEF PAUSER: siehe die Angaben in Anm. 5, 23 und 24.

- 5 JOSEF PAUSER, *Gravamina und Policy. Zum Einfluß ständischer Beschwerden auf die landesfürstliche Gesetzgebungspraxis in den niederösterreichischen Ländern vornehmlich unter Ferdinand I. (1521–1564)*, in: *Parliaments, Estates & Representation* 17 (1997), S. 13–38. – HEINZ MOHNHAUPT, *Die Mitwirkung der Landstände an der Gesetzgebung. Argumente und Argumentationsweisen in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: DERS., *Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht. Gesammelte Aufsätze* (= *Ius Commune. Sonderhefte* 134), Frankfurt am Main 2000, S. 205–220.
- 6 Umfassender Überblick bei: ANDREAS WÜRGLER, *Suppliche e „gravamina“ nella età moderna: la storiografia di lingua tedesca*, in: *Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento / Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient* 25 (1999), S. 515–546; DERS., *Voices From Among the „Silent Masses“: Humble Petitions and Social Conflicts in Early Modern Central Europe*, in: LEX HEERMA VAN VOSS (Hrsg.), *Petitions in Social History* (= *International Review of Social History. Supplement* 9), Cambridge 2001, S. 11–34.
- 7 Vgl. HELMUTH FEIGL, *Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer* (= *AÖG* 130), Wien 1974, S. 121–137; DERS., *Die oberösterreichischen Taidinge als Quellen zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation*, in: *Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs* 14 (1984), S. 149–175, bes. S. 150; THOMAS WINKELBAUER, *Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung durch Grundherrn in den österreichischen und böhmischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 317–339, bes. S. 326ff.; DERS., *Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in*

öfteren als „Policeyordnungen“ bezeichnet, wie viele Beispiele aus der Sammlung der österreichischen Weistümer belegen.<sup>8</sup>

## 2. Umfang der Policeyordnungs-Edition

Ediert werden die folgenden acht landesfürstlichen Policeyordnungen, deren territorialer Geltungsbereich die niederösterreichische Ländergruppe (Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain) bzw. einzelne Länder umfaßte:

- **Policey- und Handwerksordnung der nö. Länder 1527**  
(„*Policey und Ordnung der Handwerker und des Dienstvolks der nö. Länder*“ vom 01.04.1527)
- **Policey- und Handwerksordnung für Wien 1527**  
(Policeyordnung und Satzung für die Wiener Handwerker vom 19.12.1527)
- **Policeyordnung der nö. Länder 1542**  
(„*Ordnung und Reformation guter Policey für die nö. Länder*“ vom 01.06.1542)
- **Policeyordnung der nö. Länder 1552**  
(„*Ordnung und Reformation guter Policey für die fünf nö. Länder und die Grafschaft Görz*“ vom 15.10.1552)
- **Policeyordnung für Österreich unter und ob der Enns 1566**  
(„*Reformation der Policeyordnung für ÖudE und ÖodE*“ vom 31.07.1566)
- **Policeyordnung für Österreich unter und ob der Enns 1568**  
(„*Reformation der Policeyordnung für ÖudE und ÖodE*“ vom 31.10.1568)
- Policeyordnung für Kärnten 1577 samt Anhang  
(beide vom 01.06.1577)
- **Policeyordnung für Steiermark 1577**  
(„*Ordnung guter Policey für die Steiermark*“ vom 01.03.1577)

Um einen Vergleich mit der „Rahmengesetzgebung“ des Reiches<sup>9</sup> zu erhalten und etwaige Einflüsse sichtbar zu machen, war ursprünglich

---

Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. und 17. Jahrhundert, in: JOACHIM BÄHLCKE – ARNO STROHMEYER (Hrsg.), *Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur*, Stuttgart 1999, S. 307–338.

8 Österreichische Weistümer Iff., Wien 1870ff. – dazu auch die Literatur in Anm. 7.

auch noch daran gedacht, die **Reichspoliceyordnung von 1530** („*Ordnung und Reformation guter Policey*“ vom 19.11.1530) mit aufzunehmen. Da diese nunmehr bereits in einer mustergültigen Edition aus der Hand von Matthias Weber vorliegt, erübrigt sich eine eigenständige Edition und kann auf diese verwiesen werden.<sup>10</sup>

Das Editionsprojekt „Die österreichischen Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts“ wird für die Fontes Iuris-Reihe (= III. Abteilung der Fontes Rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen) der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs (Österreichischen Akademie der Wissenschaften) erstellt. Bislang waren in dieser Reihe zumeist Stadtrechtsquellen<sup>11</sup>, städtische Handwerksordnungen<sup>12</sup> städtisches und zwar hauptsächlich Wiener Rechtsgeschäftsschriftgut<sup>13</sup>, Künstlerverträge<sup>14</sup>, Urbare<sup>15</sup> und Landrechte<sup>16</sup> ediert worden. Jüngst erschien auch mit der Publikation der Salzburger Waldordnungen<sup>17</sup> erstmals landesfürstliches Policeygesetzgebungsrecht. Die Edition der österreichischen Policeyordnungen wird hier weiter in den Bereich landesfürstlichen Gesetzesrechts vorstoßen.

- 
- 9 Dazu vgl. vor allem: KARL HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 20 (1993), S. 61–141.
- 10 MATTHIAS WEBER, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (= *Ius Commune Sonderhefte* 146), Frankfurt/Main 2002.
- 11 Und zwar beginnend mit 1953 für die Städte Krems und Stein, Eferding, Weitra, Feldkirch, Rust, Freistadt, Wien, Linz sowie Leoben (= FRA III/1, 2, 4, 5, 8, 9, 11, 14), wobei der Rechtsquellenbegriff von Edition zu Edition differiert.
- 12 HARALD UHL, Handwerk und Zünfte in Eferding (= FRA III/3), Wien 1973 (keine Edition, sondern eine Auswertung der in FRA III/2 publizierten Eferdinger Handwerksordnungen); MARTIN SCHEUTZ – KURT SCHMUTZER – STEFAN SPEVAK – GABRIELE STÖGER (Hrsg.), Wiener Neustädter Handwerksordnungen (= FRA III/13), Wien – Köln – Weimar 1997.
- 13 HEINRICH DEMELIUS (Hrsg.), Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters (= FRA III/6), Wien – Köln – Graz 1980; WILHELM BRAUNEDER – GERHARD JARITZ [– ab Teil 2 auch: CHRISTIAN NESCHWARA] (Hrsg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430: Teil 1: 1395–1400; Teil 2: 1401–1405 (= FRA III 10/1 und 2), Wien – Köln – Weimar 1989, 1998.
- 14 JOHANNES RAMHARTER (Hrsg.), „Weil der Altar altershalben unförmlich und paffellig ...“ Rechtsfragen zur Ausstattung der Sakralbauten im Salzburger Raum (= FRA III/12), Wien – Köln – Weimar 1996.
- 15 ROMAN ZEHETMAYER, Das Urbar des Grafen Burkhard III. von Maidburg-Hardegg aus dem Jahre 1363. Mit einer Einleitung zur Struktur der Grafschaft Hardegg im 14. Jahrhundert (= FRA III/15), Wien – Köln – Weimar 2001.
- 16 INGO SCHWAB, Das Landrecht von 1346 für Oberbayern und seine Gerichte Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg. Kritische Edition der Georgenberger Handschrift Ms. 201 (= FRA III/17), Wien – Köln – Weimar 2002.
- 17 SONJA PALLAUF – PETER PUTZER (Hrsg.), Die Waldordnungen des Erzstiftes Salzburg (= FRA III/16), Wien – Köln – Weimar 2001.

### 3. Editionsvorlagen – Druckbeschreibungen

All die genannten Policeyordnungen wurden in Libellform gedruckt und mittels dieser Gesetzesdrucke weiterverbreitet. Nur für zwei Ordnungen konnte eine handschriftliche Prachtausfertigung auf Pergament nachgewiesen werden. Als Editionsvorlage wurden nun die jeweiligen Erstauflagen der Policeyordnungen<sup>18</sup> und soweit solche – aufgrund der Druckpraxis des 16. Jahrhunderts – nicht eruierbar waren, leicht zugängliche Drucke herangezogen.

Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten hat sich gezeigt, daß diese Gesetzesdrucke teilweise bibliographisch schlecht bzw. überhaupt nicht erschlossen waren. Vollkommen unbekannt war etwa die Anzahl von Nachdrucken bzw. neuen Ausgaben der Ordnungen. Nur als ein Beispiel: Von der Policeyordnung von 1552 existieren sieben Ausgaben aus den Jahren 1552 (drei unterschiedliche!), 1553, 1559, 1560 und sogar noch 1572, von denen etwa das „Verzeichnis der Drucke des 16. Jahrhunderts“<sup>19</sup> drei Ausgaben gar nicht verzeichnet hatte. Deshalb wurden die Policeyordnungsdrucke auch erstmals buchhistorisch unter Verwendung spezifischer, für die wissenschaftliche Erfassung und Erforschung alter Drucke ausgearbeiteter, bibliographischer Beschreibungsmuster („analytische Bibliographie“)<sup>20</sup> mittels Autopsie erschlossen und durch Abbildungen der Titelblätter ergänzt. Ziel ist die unverwechselbare Beschreibung und Erschließung der Gesetzesdrucke<sup>21</sup> als Quelle.

---

18 So verfährt auch WEBER, Reichspolizeiordnungen (wie Anm. 10), S. 121.

19 Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts, Stuttgart 1983ff. (= VD 16).

20 Herangezogen wurden insbesondere die Richtlinien von CHRISTOPH WEISMANN, Die Beschreibung und Verzeichnung alter Drucke. Ein Beitrag zur Bibliographie von Druckschriften des 16. bis 18. Jahrhunderts, in: HANS-JOACHIM KÖHLER (Hrsg.), Flugschriften als Massenmedium der Reformationszeit. Beiträge zum Tübinger Symposium 1980 (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 13), Stuttgart 1981, S. 447–614. Vgl. jüngst auch aus bibliothekarischer Sicht KLAUS HALLER (Hrsg.), Regeln für die Katalogisierung alter Drucke, erarbeitet von der Arbeitsgruppe des Deutschen Bibliotheksinstituts „RAK-WB und Alte Drucke“ (= Schriften der Deutschen Forschungsgemeinschaft), Berlin 1994; HANS ADOLF HALBEY, Druckkunde für Germanisten, Literatur- und Geschichtswissenschaftler (= Germanistische Lehrbuchsammlung 50), Bern ua. 1994.

21 Richtlinien für die spezifischen Gegebenheiten von Gesetzesdrucken existieren nicht. Bei Libellen eignen sich die genannten Richtlinien, hinsichtlich exakter Beschreibung von Einzelmandaten als Einzelblattgedruckten wären noch genauere Überlegungen anzustellen. In Ergänzung der Druckbeschreibung wären noch etwa noch Unterschriften (Landesfürst, Beamte; handschriftlich oder gedruckt), Kanzleivermerke, Siegel

#### 4. Gesetzgebungsgeschichte

Besonders wichtig ist es, nicht nur die Druckgeschichte, sondern auch die Gesetzgebungsgeschichte der jeweiligen Ordnungen näher zu untersuchen. In den Erläuterungen zur Edition wird natürlich auf das genaue Umfeld und die historischen Bedingungen näher einzugehen sein. Daß hier noch manche Erkenntnisse schlummern, haben insbesondere die österreichischen Policeyordnungen gezeigt.

Dazu nur ein Beispiel: Der zu Anfang des 18. Jahrhunderts begonnene Codex Austriacus<sup>22</sup>, „die“ österreichische Gesetzessammlung für neuzeitliches landesfürstliches Recht, druckte unter dem Stichwort „Politzey-Ordnung“ aus dem 16. Jahrhundert einzig die Policeyordnung für Österreich unter und ob der Enns 1568 ab, allerdings mit dem Vermerk, daß diese Ordnung die Policeyordnung 1552 repetiert und reformiert hätte. In manchen Arbeiten wurde nun darauf Bezug genommen und der Text der Policeyordnung 1568 gleichsam verabsolutiert.<sup>23</sup> Die Beschäftigung mit den Vorgängen um den Erlaß der Policeyordnung 1568 hat nun aber gezeigt, daß diese Ordnung eigenartigerweise zwar ausformuliert, begutachtet und schließlich gedruckt worden, eine Publikation jedoch auf Anordnung Kaiser Maximilian II. aus ganz bestimmten Gründen unterblieben war.<sup>24</sup> Damit wird verständlich, warum sich auch nur ganz selten Exemplare dieser Ordnung nachweisen ließen! So haben wir den eigenartigen Fall vor uns, daß die lange Zeit

---

usw. anzugeben. – Vgl. jetzt aber Druckbeschreibungen von MATTHIAS WEBER, Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen der Frühen Neuzeit (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 5), Köln – Weimar – Wien 1996, sowie DERS., Reichspolizeiordnungen (wie Anm. 10).

22 Codex Austriacus I–VI, Wien 1704–1777.

23 ZB.: ERNST SEELIG, Das Glücksspielstrafrecht, Graz 1923, S. 116ff., hält er wohl den Text der Spielbestimmungen der im Codex Austriacus II, Wien 1704, S. 147–151, abgedruckten Policeyordnung 1568 mit der Policeyordnung 1552 für ident und gelangt damit zu einigen groben Fehlschlüssen! Vgl. dazu JOSEF PAUSER, „*Verspilen / ist kein Spil / noch Schertz*“. Zu Geldspiel und Policey in den österreichischen Ländern der frühen Neuzeit, für: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft (= Ius Commune. Sonderhefte), Frankfurt am Main 2000, S. 179–233, hier S. 191/FN 57.

24 Vgl. dazu den Hinweis bei PAUSER, Geldspiel und Policey (wie Anm. 23) und jetzt die umfassende Erörterung bei JOSEF PAUSER, „*sein ir Majestät jetzo im werkh die pollicey-ordnung widerumb zu verneuern*“. Maximilian II. (1564–1576) und die Landstände von Österreich unter der Enns im Ringen um die „gute policey“, in: WILLIBALD ROSNER (Hrsg.), Recht und Gericht in Niederösterreich (= Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31), St. Pölten 2002, S. 17–66, sowie die Quellenedition: DERS., Quellen und Materialien zur Gesetzgebungsgeschichte der Policeyordnungsreform Maximilians II. (1564–1576), in: ebda, S. 67–122.

einzig edierte österreichische Policeyordnung des 16. Jahrhunderts tatsächlich niemals in Geltung stand.

### 5. Editionsform

Da manche der Policeyordnungen untereinander in einem starken inhaltlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, war ursprünglich daran gedacht, die Policeyordnungen in der Art einer synoptischen Edition im Mehrspaltensatz zu präsentieren, wobei die Policeyordnung 1552 gesamt und die anderen Ordnungen in ihren Abweichungen in Spalten nebeneinandergesetzt hätten werden sollen. Doch haben bereits die aufgetretenen Probleme bei der Herstellung des Manuskriptes wie dann auch des Satzes (Format der Reihe, zu enge Spalten, Qualität des Satzes aufgrund der diakritischen Zeichen, eine Vielzahl von leeren Seiten usw.) bei einem Vorläuferprojekt, welches derart verfuhr, gezeigt, daß eine solche Darstellung aufgrund der Unterschiede in den Ordnungen nicht praktikabel ist.

Auch der Abdruck bloß einer Hauptordnung und die Darlegung der Abweichungen zu den anderen Ordnungen in den Fußnoten hat sich nach Versuchen als nicht verfolgenswert erwiesen. Da selbst kleinste Abweichungen zu verzeichnen sind, hätte dies nur einen überbordenden Fußnotenapparat ergeben, aus dem dann der genaue Text der anderen Ordnungen nur mit einem nicht mehr sinnvoll vertretbaren Aufwand eruierbar gewesen wäre. Tatsächlich würde diese Darstellungsweise mehr verschütten, als sie wissenschaftlich gebracht hätte. Beispiele solcher Editionen<sup>25</sup> zeigen zudem, daß die Varianten dann einfach in der Forschung nicht oder nicht hinreichend benutzt werden, da sie vom Benutzer nicht mehr als Text wahrnehmbar sind! Darüberhinaus weichen manche der Ordnungen stärker voneinander ab, als bisher angenommen worden war, sodaß hier jedenfalls eine Volltextedition zu veranstalten ist.

Gespräche mit Historikern und Archivaren haben mich dann in meiner Überzeugung bestärkt, *alle Ordnungen in chronologischer Reihenfolge im Volltext zu edieren*<sup>26</sup> und die *Abweichungen voneinander in sepa-*

---

25 Etwa manche der bei EMIL SEHLING (Hrsg.), Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Leipzig 1903ff. abgedruckten Ordnungen.

26 So geht auch WEBER, Reichspolizeiordnungen (wie Anm. 10), vor.

*raten synoptischen Tabellen*<sup>27</sup> in einem Anhang auszuweisen. Damit ist jedenfalls der Entstehungszusammenhang in den Tabellen klar ersichtlich, nur für Feinheiten müßte man dann einen Blick auf die Ordnungstexte selbst werfen!

Zugrundegelegt wurde der Entscheidung für diese Editionsform, daß die Edition eine möglichst nutzbare Grundlage für die weitere Erschließung und Auswertung der Policeyordnungen als (Rechts-)Quellen bieten soll. Die Wiedergabe der Ordnungen sollte zudem nicht ausschließlich einer bestimmten fachlichen Perspektive oder Fragestellung dienen, sondern vielmehr auch einen interdisziplinären Zugang eröffnen können und offen sein für die unterschiedlichsten Benutzerinteressen. Vor Augen sollte man sich immer halten, daß Editionen die weitere Forschung fördern, aber ebenso behindern können. Die Förderung ergibt sich aus dem leichteren Zugang zur Quelle, die Behinderung oft aus der „Kanonisierung“ der Edition „als“ Quelle, sodaß die Originalquellen nicht mehr zu weiteren Forschungen herangezogen werden. Insbesondere bei vor langer Zeit unter eben ganz spezifischen Fragestellungen herausgegebenen Editionen hat sich gezeigt, daß die Forschung sich zu wenig dieser Tatsache bewußt ist.<sup>28</sup> Überprüfungen und weitere Nachforschungen erfolgen nur mehr ganz selten, woraus sich eine besondere Verantwortung des Editors ergibt.

---

27 WEBER, Reichspolizeiordnungen (wie Anm. 10), setzt den einzelnen Paragraphen Kurzinhaltsangaben voran, „die mit Verweisen auf inhaltsgleiche Paragraphen in den jeweils anderen RPO versehen sind“ (S. 127).

28 Vgl. bloß die Angaben von WILHELM VOLKERT, Entstehung der Landstände in Bayern, in: WALTER ZIEGLER (Hrsg.), Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung (= Beiträge zum Parlamentarismus 8), S. 61 mit Bemerkungen zur Landtagsakteneedition Franz von Krenners aus dem Jahre 1803/05: „Krenners verdienstvolles Werk hat bis zur Gegenwart verhindert, daß sich die Forschung intensiv um eine vollständige und kritische, die Überlieferungsgeschichte sorgfältig untersuchende und analysierende Aufarbeitung der Quellen in den landesfürstlichen und den gesamtständischen Überlieferungszweigen sowie in den Archiven der einzelnen adeligen, geistlichen und kommunalen Landstände gekümmert hätte.“ Aber auch: „Krenner hat für seine Zeit vorzügliche Arbeit geleistet; es ist nicht seine Schuld, daß die späteren Historikergenerationen über seine Quellendarbietung nicht wesentlich hinausgekommen sind“.

## 6. Editionsgrundlage

Traditionellerweise stehen sich hinsichtlich der Quellenwiedergabe in der Editionswissenschaft zwei Extreme gegenüber.<sup>29</sup> Auf der einen Seite wird eine möglichst textgetreue, auf der anderen Seite eine möglichst lesbare Edition gefordert (wobei dies an heutigen Maßstäben gemessen wird). Letzteres bedingt jedenfalls umfangreiche Eingriffe in den Originaltext durch eine Vielzahl von Normalisierungen. Das dadurch erlangte Mehr an Lesbarkeit, führt aber jedenfalls zu Informationsverlusten, die für die eine Fragestellung vielleicht irrelevant sein werden, für andere jedoch nicht. Ähnliche Informationsverluste treten auch bei der Erstellung von Regesten und bei Kürzungen auf, weil hier der jeweilige Vorgang ein eminent interpretativer ist, der unter einer spezifischen fachlichen Sichtweise erfolgt, die manches verschüttet, was in der Zukunft vielleicht von wissenschaftlichem Interesse sein könnte.

Hinsichtlich von Editionen früher Druckwerke hat sich mittlerweile ein Standard<sup>30</sup> etabliert, der wesentlich von der herrschenden Editionspraxis der Germanistik geprägt ist: Man versucht so weitgehend, wie dies sinnvollerweise möglich ist, dem Originaldruck zu folgen. Für die Edition der österreichischen Policeyordnungen bin ich diesem Beispiel einer „offenen Edition“ gefolgt.

Die **Editionsgrundlagen** lauten in leichter Adaption somit:

- *Originaltreue* hinsichtlich der:
  - Beibehaltung der Groß-/Kleinschreibung
  - Beibehaltung der originalen Interpunktion (zB.: Virgel: /)
  - Beibehaltung der diakritischen Zeichensetzung (zB.: o über a und u, e über a, o und u usw.)
  - Beibehaltung der Unterscheidung von u/v und i/j
  - Beibehaltung der Zusammen- und Getrennschreibung
  - Beibehaltung der Schreibvarianten der Eigennamen
- *Normalisierung* und Veränderung hinsichtlich:
  - Ligaturen (werden in die Einzelbuchstaben aufgelöst)

29 Dazu auch: SIGRID SCHMITT, Die Edition ländlicher Rechtsquellen. Vergleichende Betrachtung landesgeschichtlicher Quellenpublikationen, in: WERNER BUCHHOLZ (Hrsg.), Landesgeschichte in Deutschland. Bestandsaufnahme – Analyse – Perspektiven, Paderborn – München – Wien – Zürich 1998, S. 439–451, S. 446ff.

30 Die „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte“ (in: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland – Berichtsjahr 1980, Stuttgart 1981) des Arbeitskreises „Editionsprobleme der frühen Neuzeit“ eignen sich besonders für handschriftlich überlieferte Quellen, gehen aber zuwenig auf spezifische Probleme bei der Edition von Drucken ein.

- Schaft-s (wird durch normales s wiedergegeben)
- Varianten der Graphie von r und ß
- Kopfzeilen (werden in den Druckbeschreibungen angeführt)
- eindeutiger Druckfehler (werden bereinigt, FN-Hinweis)
- Abkürzungen werden stillschweigend aufgelöst (Nasalstriche; Geminationsstriche, d-Striche, „dz“ in „daz“, usw.)
- *Sonstige Eingriffe* des Editors (bei Zusätzen jeweils mit eckigen Klammern [ ] kenntlich gemacht) hinsichtlich:
  - Hinzufügung einer Artikelnumerierung zu den Artikelüberschriften (in römischen Ziffern)
  - Hinzufügung einer Absatznumerierung zu den einzelnen Absätzen jedes Artikels (in arabischen Ziffern, falls der Artikel sich über mehr als einen Absatz erstreckt)
  - Hinzufügung eines Inhaltsverzeichnisses (erstellt aus den Artikelüberschriften)
  - Hinzufügung des Seiten- oder Folien-Wechsels der Vorlage
  - Marginalien (nur bei der Policy- und Handwerksordnung für Wien 1527 vorhanden, wurden in Fußnoten gesetzt)
  - Silbentrennung
  - Verzicht auf Schmuckelemente
  - Verzicht auf das trichterförmige Auslaufen mancher Texte am Ordnungsende (selten!)
  - Verzicht auf Hervorhebung lateinischer Wörter (die Ordnungen verwendeten durchgehend Fraktur, allein für lateinische Wörter – und dies auch nicht regelmäßig – Antiqua)
  - Verzicht auf den Abdruck der originalen Artikelverzeichnisse (wurden neu erstellt)
  - Verzicht auf den Abdruck von Korrektur- und Erratanotizen (wurden bereits in den Text eingearbeitet und mit FN ausgewiesen)

## 7. Editionsprobleme

**Druckbeschreibungen / Autopsie:** Das Erfordernis einer umfassenden Druckbeschreibung mit Autopsie, d.h. genauer persönlicher Prüfung des jeweiligen Gesetzesdruckes hinsichtlich der Beschreibungskriterien, bedingte nicht nur ausgiebige Literatur- und Bibliothekskatalogsrecherchen (auch über das Internet), sondern ebenso eine (kosten-)intensive Reisetätigkeit. Die Eintragungen in den jeweiligen Bibliothekskatalogen

wie auch in mancher Bibliographie reichten keinesfalls aus! Fallweise kam man auf diese Art und Weise auch auf die Spur von Fehleintragungen. Beispielsweise fingierte eine solche Fehleintragung im Katalog der British Library, die an sich exzellente Druckbeschreibungen in ihren Katalogen aufweist, eine neue Ausgabe der Policyordnung 1552 aus dem Jahre 1553.<sup>31</sup> Bei der Autopsie des Exemplars mit der Signatur BL 710.k.19.(17.) konnte festgestellt werden, daß hier aufgrund einer Fehlbindung eines Sammelbandes österreichischer Gesetzesdrucke des 16. Jahrhunderts einem Anfangsteil der Policyordnung 1552 (einer bekannten Ausgabe aus 1552) ein Schlußteil einer Bergwerksordnung des Jahres 1553 zugebunden worden war. Da das Druckbild beider Ordnungen und die Seitenzahlen auf den ersten Blick nicht abwichen, konnte man bei einer schnellen, rein formalen und nur oberflächlichen Durchschau durchaus den Eindruck haben, daß hier eine vollständige Policyordnung vorlag. Der Katalogbearbeiter hat dann auch der an sich korrekten Titelaufnahme einen falschen Drucker- und Datumsvermerk von der letzten Seite der vermeintlichen Ordnung (in Wirklichkeit der Bergwerksordnung) irrtümlich dazugesetzt!

**Texterfassungsprobleme / Drucktypen:** Texterfassungsprobleme ergaben sich bei der Kärntner Policyordnung 1577 sowie des Anhangs dazu, die aus der Grazer Offizin des Zacharias Bartsch stammen.<sup>32</sup> Dessen Typenmaterial ist qualitativ wenig hochstehend und bisweilen leider etwas unsauber, sodaß sich die genaue Identifizierung der diakritischen Zeichen als relativ schwierig erwies. So steht beispielsweise über dem u manchmal nur ein kreisförmiger dunkler Fleck, der nun als e oder o aufgelöst werden sollte. Auch die Bartsche Satzpraxis war mangels Herausbildung einer eindeutigen Satzkonvention keine Hilfe.

**Texterfassungsprobleme / Textverarbeitung / diakritische Zeichen:** Die EDV-mäßige Erfassung erfolgt mit dem weitverbreiteten Textverarbeitungsprogramm MSWord für Windows 95, Version 7.0a. Probleme ergaben sich bei der Aufnahme der diakritischen Zeichen, da diese sich nicht in den herkömmlichen ASCII-Standardzeichensätzen befinden. Deshalb wurden die benötigten Zeichen mittels einem Fontpro-

---

31 Short-title catalogue of books printed in the german-speaking countries and german books printed in other countries from 1450 to 1600 now in the British Museum, London 1962. Internetkatalog: <http://blpc.bl.uk/>

32 JULIANE KELLER, Grazer Frühdrucke 1559–1619. Katalog der steirischen Bestände (=Arbeiten aus der Steiermärkischen Landesbibliothek am Joanneum, Graz. Heft 12), Graz 1970, Nr. 54.

gramm (TrueType-Designer für Windows 3.11<sup>33</sup>) selbst erstellt. Diese Lösungsmöglichkeit bietet sich insbesondere dann an, wenn man selbst für Layout und Satz der Edition verantwortlich ist (bei mangelnden typographischen Kenntnissen des Editors muß allerdings davor gewarnt werden!). Die heutigen Textverarbeitungen sowie Laserdrucker sind dafür bestens geeignet. Ein Vorteil dieser Vorgehensweise besteht darin, daß das fertige Manuskript nicht mehr durch die Hand eines Setzers gehen muß und damit eine häufige Fehlerquelle (diakritische Zeichen) vermieden wird. Gerade bei Editionen sind dann die Fahnen- und Umbruchkorrekturen äußerst schwierig zu bewerkstelligen und zu kontrollieren. – Aus der Sicht von 2002 muß allerdings (leider) eine kleine Korrektur angefügt werden: Beim Wechsel des Betriebssystems auf die derselben Programmarchitektur verpflichteten Windows2000, WindowsNT bzw. WindowsXP ergaben sich Probleme mit der Übernahme der mit dem genannten TrueType-Designer entwickelten Spezialschrift. Es empfiehlt sich also die Verwendung eines professionellen Fontprogramms oder die Beibehaltung der alten, auch im Zusammenspiel erprobten und funktionierenden Software.

## 8. Weitere Verwertungsmöglichkeiten

Hinsichtlich von Editionen rechtlich relevanter Texte könnte im allgemeinen daran gedacht werden, die Datensätze (Texteditionen sind heute meist EDV-mäßig erfaßt) dem **Deutschen Rechtswörterbuch**<sup>34</sup> zur Verfügung zu stellen. Die diesbezügliche Forschungsstelle hat dazu im Internet einen Aufruf<sup>35</sup> plaziert, dem inzwischen schon einige Editoren gefolgt sind. Einige der maschinenlesbaren Texte können auch im Rahmen des dortigen Online-Wörterbuchs direkt über das Internet ein-

---

33 MANFRED ALBRACHT, TrueType Designer. Windows-Schriften selbst gestalten, Düsseldorf - Wien 1993. Leider kam keine Version für Windows95 oder höher mehr in den Handel. Es gibt allerdings noch andere (um vieles teurere) Font-Programme, die selbiges bewerkstelligen können.

34 Deutsches Rechtswörterbuch, Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Karlstraße 4, D-69117 Heidelberg, Tel.: 06221 / 54327, Fax: 06221 / 543355). Internetadresse: <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw>.

35 „Falls Sie Quellentexte aus dem Bereich der westgermanischen Rechtsgeschichte herausgeben und in digitaler Form vorliegen haben, würden wir uns sehr freuen, diese in unsere Datenbank integrieren zu können (soweit Sie nichts anderes wünschen, natürlich ohne Online-Publikation). Hinweise können Sie zum Beispiel per e-mail an [heino.speer@urz.uni-heidelberg.de](mailto:heino.speer@urz.uni-heidelberg.de) richten.“

gesehen werden. Die Daten würden aber auch auf Wunsch nur für den internen lexikographischen Zugriff innerhalb der Forschungsstelle verwendet werden.